

6. Juli 2017 (Stand: 1. Januar 2018)

Tarif über den Netzanschlussbeitrag Gas

Der Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern (ewb),
gestützt auf

Artikel 34 Absatz 1 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001¹,
beschliesst:

Art. 1 Anwendung

¹ Für Netzanschlüsse erhebt ewb einen einmaligen Netzanschlussbeitrag von der Netzanschlusskundin oder vom Netzanschlusskunden, ohne dass Teile des Netzanschlusses in deren oder dessen Eigentum übergehen.

² Weder eine allfällige Reduktion der Leistung noch die Ausserbetriebnahme eines bestehenden Netzanschlusses geben Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzanschlussbeiträgen.

Art. 2 Netzanschlussbeitrag

¹ Der Netzanschlussbeitrag beinhaltet eine Netzanschlusslänge von 15 Metern. Jeder weitere Meter (m) wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Der Netzanschlussbeitrag beträgt:

Installierte Leistung	Bis 15 m exkl. MWST	Bis 15 m inkl. MWST	Jeder weitere m exkl. MWST	Jeder weitere m inkl. MWST
kW	CHF	CHF	CHF/m	CHF/m
Bis 250	7'000.00	7'560.00	335.00	361.80

³ In den folgenden Fällen wird der Netzanschlussbeitrag anhand der effektiven Kosten für die Realisierung des Anschlusses verrechnet:

- Anschlüsse für Gasproduktionsanlagen;
- Anschlüsse mit einer installierten Leistung von mehr als 250 kW;
- Liegenschaften und Grundstücke mit mehr als einem Anschluss;
- Temporäre Anschlüsse.

Art. 3 Ergänzende Bestimmungen

¹ Ist die installierte Leistung nicht definiert, bestimmt ewb den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

² Die Netzanschlusslänge entspricht dem Trasseeverlauf ab der Netzanschlussstelle² bis zur Grenzstelle³.

¹ ewb-Reglement (ewr); [SSSB 741.1](#)

² Ort der physikalischen Anbindung an das Gasnetz von ewb

³ Bezeichnet die Grenze zwischen dem Netzanschluss und der Hausinstallation. Die Grenzstelle liegt beim eingangsseitigen Flansch der Absperrarmatur. Sie befindet sich in der Regel unmittelbar beim Eintritt des Netzanschlusses in das Gebäude. Falls keine Absperrarmatur verbaut ist, befindet sich die Grenzstelle unmittelbar beim Eintritt des Netzanschlusses in das Gebäude.

³ Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Juli 2017⁴ über die Gasversorgung durch Energie Wasser Bern.

Art. 4 Mehrwertsteuer

Bei den aufgeführten Tarifen inklusive Mehrwertsteuer (MWST) von 8 % handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 6. Juli 2017

NAMENS DES VERWALTUNGSRATS

Der Präsident:
Franz Stampfli

Der Vizepräsident:
Dieter Többen

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1071 vom 16. August 2017.

⁴ Gasverordnung (GV); www.ewb.ch/gasverordnung

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
6. Juli 2017		Ersterlass	1. Januar 2018